BStU
000248

Auch erkennungsdienstliche Maßnahmen können im strafprozessualen Prüfungsverfahren der Untersuchungsorgane des MfS in bestimmten Fällen für die Klärung des Verdachts einer Straftat Bedeutung gewinnen. Es handelt sich dabei vor allem um Maßnahmen zur Identifizierung von Personen, insbesondere zur Identifizierung des Verdächtigen. Neben im Einzelfall erforderlichen speziellen kriminalistischen Untersuchungen, die eine spezielle Sachkunde erfordern und von Spezialisten der Spezialkommissionen der Linie IX oder des OTS vorgenommen werden müssen, spielen dabei auch die Gegenüberstellung von Personen zum Zwecke der Identifizierung von Verdächtigen, die Vorlage von Lichtbildern zum Zwecke der Identifizierung von Personen sowie die Abnahme von Handschriftproben von Verdächtigen in entsprechend gelagerten Verfahren eine Rolle.
Da es sich bei diesen erkennungsdienstlichen Maßnahmen um solche handelt, die nicht der speziell ausgebildete Kriminalist, sondern der Untersuchungsführer im strafprozessualen Prüfungsverfahren durchzuführen hat und in Anbetracht der manchmal großen Bedeutung der qualifizierten Durchführung dieser Maßnahmen für die Wahrheitsfeststellung im Strafverfahren und darüber hinaus für den vorbeugenden Effekt des MfS - internen Erkennungsdienstes soll darauf in der Arbeit eingegangen werden.
An dieser Stelle soll die Zulässigkeit der angeführten Maßnahmen untersucht werden, weil im "Lehrbuch Strafverfahrensrecht" die Zulässigkeit erkennungsdienstlicher Maßnahmen gemäß § 44 (4) StPO nur beispielshaft und sehr unbestimmt ausgeführt ist[1] und darüber hinaus in bezug auf die Gegenüberstellung zum Zwecke der Identifizierung sogar die Zulässigkeit als Prüfungshandlung bestritten wird, indem behauptet wird, diese Maßnahme würde im erheblichen Maße in die Rechte der Bürger eingreifen.[2] Damit wird gleichzeitig die Frage der Zulässigkeit der Bildvorlage zum Zwecke der Identifizierung von Personen im Prüfungsstadium berührt. Diese Auffassung steht im Widerspruch zum "Lehrkommentar zum Strafprozeßrecht" und zu mehreren

1 Vgl. Lehrbuch "Strafverfahrensrecht", a. a. O., S. 248
2 ebenda S. 249